

Übergangsfrist für Drittstaatentransfer endet: Standardvertragsklauseln aktualisieren!

Im Sommer 2021 hat die EU-Kommission neue Standardvertragsklauseln für den Drittstaatentransfer personenbezogener Daten veröffentlicht. Die Übergangsfrist zur Implementierung der Klauseln läuft am 27. Dezember 2022 ab. Verantwortliche sollten daher jetzt ihre Datentransfers in Drittstaaten unter die Lupe nehmen und gegebenenfalls die neuen Standardvertragsklauseln einführen. Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, was sich in den USA in Sachen Datentransfers getan hat.

Standardvertragsklauseln kommen in der Praxis in einer Vielzahl von Verträgen zum Einsatz, die einen Bezug zu Datenübermittlungen ins Ausland haben. Etwa für Betrieb von Cloud-Diensten mit Servern außerhalb der EU, datenverarbeitenden Anwendungen für Webseiten oder von E-Mail-Diensten, die von US-Anbietern bereitgestellt werden, werden angemessene Sicherheiten für den Drittstaatentransfer benötigt. Die Standardvertragsklauseln nach Art. 46 DSGVO sind dafür das wohl meistgenutzte Instrument.

Mit dem Durchführungsbeschluss [EU/2021/914](#) vom 4. Juni 2021 hat die EU-Kommission nach über elf Jahren erstmals neue Standardvertragsklauseln erlassen, die Verantwortliche bis zum 27. Dezember 2022 implementiert haben müssen. Für Neuverträge gilt bereits seit dem 27. September 2021 die Pflicht, die neuen Standardvertragsklauseln zu verwenden.

Zu beachten ist bei der Umstellung auf die neuen Standardvertragsklauseln:

- **Bußgeld- und Schadensersatzrisiko:** Werden alte Standardvertragsklauseln nicht bis zum 27. Dezember 2022 durch die neuen ersetzt und gibt es keine andere Absicherung des Datenschutzniveaus im Zielland, werden Daten unter Verstoß gegen Art. 44 ff. DSGVO ins Drittland übertragen. Dieser Verstoß ist nach Art. 83 Abs. 5 lit. c) DSGVO mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 4% des (Konzern-)Jahresumsatzes

des Verantwortlichen bzw. der Unternehmensgruppe bewehrt.

- **Selbstläufer?** Die meisten großen Anbieter (insbesondere: [Google](#), [Facebook](#), [AWS](#), [Microsoft](#)) haben die neuen Standardvertragsklauseln mittlerweile implementiert, auch für Bestandskunden. Bei Google, Facebook und AWS gelten die neuen Standardvertragsklauseln automatisch für Neu- und Bestandskunden, bei Microsoft dagegen nur für Neukunden. Bestandskunden von Microsoft mit Verträgen, die älter sind als Oktober 2021, müssen aktiv werden, um die neuen Standardvertragsklauseln einzubeziehen, und ihre Verträge aktualisieren. Sofern vorhanden kann man sich dafür an den Account Manager oder den Microsoft Partner (CSP) wenden. Wer beides nicht hat, muss den Microsoft Support in Irland kontaktieren.
- **Reicht die Unterschrift?** Seit der EuGH-Entscheidung in Sachen Schrems II ist zudem klar: Mit dem bloßen Abschluss der Standardvertragsklauseln ist es nicht getan. Notwendig ist die Durchführung eines sog. *Transfer Impact Assessments* (TIA): Es muss geprüft werden, ob die nationalen Rechtsvorschriften im Zielland auch die Einhaltung der Standardvertragsklauseln zulassen.

Zu einigen Ländern existieren dazu mittlerweile Gutachten der Datenschutzbehörden ([China](#), [Indien](#), [Russland](#) und [USA](#)).

Ergeben sich danach Bedenken, müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Auch hierzu gibt es umfangreiche Empfehlungen der [Behörden](#). Die Ergebnisse der Prüfung und ggf. die zusätzlichen Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

- **US-Transfer künftig wieder sicher?** Für den Datentransfer in die USA werden die Standardvertragsklauseln möglicherweise in naher Zukunft nicht mehr gebraucht. Die EU und die US-Regierung haben ein neues Übereinkommen für den transatlantischen Datenverkehr („[Transatlantischer Datenschutzrahmen](#)“) verhandelt. Präsident Biden hat die vereinbarte Executive Order (EO) mit neuen Beschwerderechten und Begrenzungen der Behördenrechte unterzeichnet (siehe dazu dieses [Papier](#)). Dies verbessert das

Datenschutzniveau in den USA deutlich, stellt aber noch keinen Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO dar. Dies wird nun durch die EU-Kommission geprüft. Zwischenzeitlich sind allerdings bereits Zweifel laut geworden, ob die EO ausreicht (siehe etwa [hier](#)) – der weitere Prozess bleibt damit spannend.

Eine eingehende Analyse der Standardvertragsklauseln finden Sie in unserem [Newsletter vom Juni 2021](#).



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht
stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de